

## 1. Die Ausbildung – Studium und Zahnarzt Diplom (Anhang 1)

1.1. Das Zahnmedizinstudium dauert fünf Jahre und wird mit dem Master in Zahnmedizin abgeschlossen. Nach erfolgreichem Studienabschluss wird die eidgenössische Prüfung in Zahnmedizin für den Erwerb des eidgenössischen Zahnarzt Diploms abgelegt. Erst das eidgenössische Diplom berechtigt Sie zur *selbständigen* zahnärztlichen Tätigkeit (privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung) auf dem ganzen Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe, Medizinalberufegesetz, MedBG<sup>1</sup>).

Wenn Sie in der Schweiz ein Zahnmedizinstudium beginnen oder fortsetzen wollen, wenden Sie sich an die Dekanate der medizinischen Fakultäten oder an die Direktion eines der vier Zahnmedizinischen Zentren.

1.2. Auf der Basis des Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der EU sind die im entsprechenden Anhang der EU-Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 aufgeführten Diplome anerkennungsfähig. Gestützt auf das MedBG sind anerkannte Diplome dem eidgenössischen Diplom gleichgestellt. Über die Anerkennung entscheidet auf Gesuch hin die Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Ausbildung; siehe Webseite Bundesamt für Gesundheit, BAG: <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00406/index.html?lang=de>.

1.3 Ist Ihr ausländisches Zahnarzt Diplom nicht anerkennungsfähig, besteht die Möglichkeit, ein eidgenössisches Zahnarzt Diplom zu erwerben. Zuständig ist die MEBEKO, Ressort Ausbildung. Informationen siehe Webseite BAG: <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00407/06658/index.html?lang=de>.

## 2. Weiterbildung und der Erwerb von Weiterbildungstiteln (Anhang 2)

2.1. Nach dem Erwerb eines eidgenössischen oder durch die MEBEKO anerkannten Zahnarzt Diploms beginnt die Phase der Weiterbildung mit dem Ziel, einen der in der Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (Medizinalberufeverordnung, MedBV<sup>2</sup>) aufgeführten eidgenössischen Weiterbildungstitel zu erwerben oder die Voraussetzungen für die Zulassung zur Behandlung von Krankenkassenpatienten zu schaffen. Die Weiterbildung wird gestützt auf das MedBG und die Akkreditierung der Weiterbildungsordnung der SSO und der Fachzahnarztprogramme durch den Bund von der SSO in Zusammenarbeit mit den Zahnmedizinischen Zentren geregelt, organisiert und durchgeführt. Für jeden Weiterbildungstitel gibt es ein detailliertes Programm, das die Dauer und die Anforderungen für dessen Erwerb umschreibt. Die Dauer der Weiterbildung beträgt je nach Ausbildungsprogramm 3 bis 4 Jahre.

Wenn Sie einen eidgenössischen Weiterbildungstitel oder einen Weiterbildungsausweis SSO erwerben möchten, oder wenn Sie eine Frage im Bereich der zahnärztlichen Weiterbildung haben, wenden Sie sich an das BZW.

2.2. Gestützt auf das FZA sind die im entsprechenden Anhang der EU-Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 aufgeführten Fachzahnarzt titel in Kieferorthopädie und Oralchirurgie anerkennungsfähig. Gestützt auf das MedBG sind anerkannte Fachzahnarzt titel dem entsprechenden eidgenössischen Titel gleichgestellt. Über die Anerkennung entscheidet auf Gesuch hin die Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Weiterbildung; siehe Webseite Bundesamt für Gesundheit, BAG: <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00407/index.html?lang=de>.

2.3 Ist Ihr ausländischer Fachzahnarzt titel nicht anerkennungsfähig, entscheidet die SSO über die Voraussetzungen des Erwerbs des entsprechenden eidgenössischen Fachzahnarzt titels.

---

<sup>1</sup> SR 811.11

<sup>2</sup> SR 811.112.0

2.4. *Im Ausland absolvierte Weiterbildungsperioden* werden für den Erwerb eines eidgenössischen Weiterbildungstitels ganz oder teilweise anerkannt, soweit sie den Vorschriften der der Weiterbildungsordnung der SSO entsprechen. Anrechnungsgesuche sind an die SSO zu richten.

### 3. Die Fortbildung – die Fortbildungskontrolle durch die SSO

Jeder Inhaber eines Zahnarzt diploms ist zur permanenten Fortbildung verpflichtet. Gemäss den Fortbildungsrichtlinien der SSO beträgt die Fortbildungspflicht 80 Stunden im Jahresdurchschnitt, wobei 30 Stunden Selbststudium in jedem Fall angerechnet werden. Die übrigen 50 Stunden sind in Form wissenschaftlicher und/oder praxisrelevanter Programmteile von Veranstaltungen (Kongressen, Kurse, Vorlesungen, Seminaren usw.) zu absolvieren. Die vermittelte Fortbildung muss in einem direkten Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen. Jährlich werden im Auftrag der Sozialpartner 10% aller Praxisinhaber durch die SSO aufgefordert, ihre Fortbildungsnachweise vorzulegen.

### 4. Die Berufszulassung als Zahnärztin oder Zahnarzt (Anhang 3)

4.1. Für die Berufszulassung wie auch die Berufsaufsicht sind die Kantone zuständig.

4.2. Die Kantone bewilligen die *selbständige Tätigkeit* (privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung) nur noch Inhabern eines eidgenössischen oder von der MEBEKO anerkannten ausländischen Zahnarzt diploms.

Zahnärztinnen und Zahnärzte, die nur vorübergehend (höchstens 3 Monate) selbständig in der Schweiz tätig sind (sogenannte „Dienstleistungserbringer“) müssen vorgängig beim Staatsekretariat für Forschung, Bildung und Innovation (SBFI) das obligatorische Meldeverfahren einleiten. Siehe dazu <http://www.sbf.admin.ch/diploma/02023/index.html?lang=de>. Für die Zulassung wenden Sie sich an die zuständige Kantonale Behörde.

Wenn Sie, nach Erwerb Ihres eidgenössischen oder durch die MEBEKO anerkannten ausländischen Zahnarzt diploms in der Schweiz eine Praxis eröffnen oder vorübergehend selbständig tätig sein wollen, wenden Sie sich an die zuständige kantonale Behörde.

4.3. Für die Zulassung zur *unselbständigen Tätigkeit* (im öffentlichen Dienst oder privatwirtschaftlich unter fachlicher Aufsicht) gibt es keine bundesrechtlichen Vorschriften. Die kantonalen Behörden erteilen Auskünfte über die Bedingungen für die Assistenz Tätigkeit in einer Privatpraxis oder in einer zahnmedizinischen Institution.

## 5. Die Zulassung zur Sozialversicherung

5.1. Sobald Sie über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Zahnarzt Diplom sowie eine kantonale Berufsausübungsbewilligung verfügen, können Sie die Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der Sozialversicherungen verlangen. Dazu müssen Sie dem mit den Sozialpartnern abgeschlossenen Tarifvertrag beitreten

Für die Zulassung zu Krankenkassenversicherung benötigen Sie eine sogenannte Konkordatsnummer. Voraussetzung für diese Zulassung ist neben einem eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Zahnarzt Diplom und einer kantonale Berufsausübungsbewilligung der Nachweis über eine mindestens 2-jährige Weiterbildung in einer Privatpraxis und/oder an einer Zahnmedizinischen Institution.

Für die Zulassung zur Krankenversicherung und/oder zur obligatorischen Unfallversicherung und Invalidenversicherung wenden Sie sich an die SSO.

5.2. Wenn Sie in Ihrer Praxis einen *Röntgenapparat betreiben* wollen, müssen Sie sich über einen speziellen in der Strahlenschutzgesetzgebung geregelten *Sachverstand* ausweisen können und eine Bewilligung des Bundesamtes für Gesundheit BAG einholen.

## 6. Die ausländerrechtliche Bewilligung (Anhang 4)

6.1. Zwar sind die in der EU-Richtlinie aufgeführten Zahnarzt Diplome und Weiterbildungstitel mit der Inkraftsetzung der bilateralen Verträge (und nach der in Ziff. 1 und 2 geschilderten Validierung durch den Leitenden Ausschuss für die eidgenössischen Medizinalprüfungen bzw. den Weiterbildungsausschuss) sofort anerkannt. Dessen ungeachtet müssen alle Ausländer für die Aufnahme bzw. Weiterführung einer beruflichen Tätigkeit nach wie vor über eine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügen.

Dabei werden Ausländer, die sich vor dem 1. Juni 2002 bereits in der Schweiz aufgehalten haben, anders behandelt, als solche, die nach diesem Zeitpunkt in die Schweiz gekommen sind.

6.2. Wenn Sie vor dem 1. Juni 2002 bereits in der Schweiz gearbeitet haben und einen Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit oder eine Dauer von mindestens einem Jahr abgeschlossen haben, wird Ihnen nach Ablauf der bisherigen Jahresaufenthaltsbewilligung eine EG-Aufenthaltsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren erteilt. Bei Vorliegen eines unterjährigen Arbeitsvertrages (Kurzaufenthaltsbewilligung) besteht ein Anspruch auf Erneuerung der Bewilligung. Das Recht auf Umwandlung einer Kurzaufenthalts in eine EG-Aufenthaltsbewilligung gilt für Personen, welche sich seit mindestens 30 Monaten in der Schweiz aufhalten.

6.3. Wenn Sie hingegen nach dem 1. Juni 2002 in der Schweiz eine Tätigkeit aufgenommen haben, sind Sie während der Übergangsfrist noch den bisherigen arbeitsmarktlichen Beschränkungen unterworfen. Sie müssen in diesem Fall vor Antritt Ihrer Stelle innert 8 Tagen nach Ihrer Einreise bei der kantonalen Fremdenpolizeibehörde eine Aufenthaltsbewilligung und bei der kantonalen Arbeitsmarktbehörde eine Arbeitsbewilligung beantragen.

Die Behörden können Ihr Gesuch ablehnen, wenn für die anvisierte Stelle ein Schweizer zur Verfügung steht oder wenn die sogenannten Ausländer-Kontingente bereits ausgeschöpft sind. Ersteres bezeichnet man als Inländervorrang; die Schweizer Behörden können ihn noch bis Ende Mai 2004 geltend machen. Dieser Inländervorrang gilt übrigens auch gegenüber Personen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit (also insbesondere die Eröffnung einer Praxis) aufnehmen wollen. Die erwähnte Kontingentsregelung, also die behördliche Festlegung der maximalen Anzahl Arbeitsbewilligungen pro Kanton, bleibt noch während 5 Jahren nach Einführung der bilateralen Verträge in Kraft.

::: FAQ Nr. 5, FAQ Nr. 6 und FAQ Nr. 7

## Die Zuständigkeiten im Überblick

WAS	WER
7.1. • Zahnmedizinstudium in der Schweiz c> beginnen bzw. fortsetzen • Anerkennung Zahnarzt diplome aus c> EU/EFTA • Erwerb eidgenössisches Diplom für Personen mit nicht anerkennbarem ausländischen Diplom	Fakultäten (Anhang 1)  Medizinalberufekommission, MEBEKO, Ressort Ausbildung (Anhang 1)  MEBEKO, Ausbildung
7.2. • Erwerb eines eidgenössischen Weiterbildungstitels c> • Erwerb eines SSO-Weiterbildungstitels c> • Anerkennung eines Weiterbildungstitels gemäss EU-Richtlinie c> • Anerkennung von im Ausland absolvierten Weiterbildungsperioden für c> den Erwerb eines eidgenössischen Weiterbildungstitels (gilt nur für Inhaber eines ausländischen Zahnarzt diplomes).	SSO (Anhang 2)  SSO (Anhang 2)  Medizinalberufekommission, MEBEKO, Ressort Weiterbildung (Anhang 2) Weiterbildungsausschuss WA (Anhang 2)
7.3. • Erteilung der Berufsausübungsbe- c> willigung zur selbständigen zahnärztlichen Tätigkeit • Bewilligung bzw. Meldepflicht für c> Dienstleister (ausländische Zahnärzte, welche weniger als 3 Monate pro Jahr in der Schweiz selbständig berufstätig sind) • Erteilung von Auskünften für Zahn- c> ärzte mit ausländischem Diplom, welche eine unselbständige Tätigkeit aufnehmen wollen	Kantone (Anhang 3)  Kantone (Anhang 3)  Kantone (Anhang 3)
7.4. • Erteilung der Konkordatsnummer für c> die allgemeine Zulassung zur Krankenkassentätigkeit • Zulassung zur obligatorischen Un- c> fall- und Invalidenversicherung (Beitritt zum Tarifvertrag)	SSO (Anhang 2)  SSO (Anhang 2)
7.5. • Erteilung einer Bewilligung zum Be- c> treiben einer Röntgenanlage	Bundesamt für Gesundheit (BAG) (Anhang 1)
7.6. • Erteilung der Aufenthaltsbewilligung c> für Ausländer	Kantonale Fremdenpolizeibehörden (Anhang 4)

## 8. Frequently Asked Questions

*1. Die bilateralen Verträge sind in Kraft. Was bedeutet das konkret und wo kann ich meine Unterlagen zur Anerkennung meines ausländischen Titels einreichen?*

Sämtliche Informationen zu den bilateralen Verträgen finden Sie auf der Homepage der SSO ([www.sso.ch](http://www.sso.ch)). Ihr ausländisches Zahnarzt Diplom können Sie bei der Medizinalberufekommission, Ressort Ausbildung ([http://www.bag.admin.ch/berufe/pruefungen/eu\\_diplom/d/index.htm](http://www.bag.admin.ch/berufe/pruefungen/eu_diplom/d/index.htm)) anerkennen lassen.

*2. Ich bin schwedischer Fachzahnarzt für Kinderzahnmedizin. Ist dieser Titel ab 1. Juni 2002 anerkannt?*

In der EU-Richtlinie 78/686/EWG ist der Fachzahnarzt für Kinderzahnmedizin nicht aufgeführt. Die Schweiz ist deshalb nicht verpflichtet, derartige Diplome anzuerkennen. In der Verordnung zum Freizügigkeitsgesetz FMPG ist ausdrücklich vorgesehen, dass nicht anerkannte ausländische Weiterbildungstitel weder ausgeschrieben noch sonst irgendwie verwendet werden können.

*3. Ich bin amerikanischer Staatsbürger mit einem amerikanischen Zahnarzt Diplom (DDS). Vor 3 Jahren habe ich in Nijmegen (Holland) meine kieferorthopädische Ausbildung mit einem M.S. abgeschlossen und arbeite seither als Assistent an der dortigen Universität. Kann ich nach Inkrafttreten der bilateralen Verträge in der Schweiz eine Spezialpraxis für Kieferorthopädie eröffnen?*

Für eine Praxiseröffnung zählt nur die Äquivalenz der Zahnarzt Diplome und nicht der Weiterbildungstitel. Da zwischen der Schweiz und den USA in dieser Beziehung keine Verträge existieren, kann Ihr Diplom vom Leitenden Ausschuss nicht anerkannt werden. Um in der Schweiz eine Praxis eröffnen zu können, müssen Sie das Schweizer Bürgerrecht erwerben und das schweizerische Zahnarzt Diplom (besondere Fachprüfung oder vollständige Schlussprüfung) nachholen.

*4. Kann ich ohne Dissertation und ohne Dr. Titel einen eidgenössischen Fachzahnarzt Titel erwerben?*

Der Dr. Titel ist keine generelle Voraussetzung für den Erwerb eines Fachzahnarzt Titels. Selbstverständlich ist die Ausschreibung dann auch auf die fachzahnärztliche Qualifikation beschränkt: Herr Meyer, Fachzahnarzt für Kieferorthopädie. Bitte beachten Sie, dass für etliche Fachzahnarzt Titel weiterhin der Nachweis einer oder mehrerer wissenschaftlicher Publikationen vorausgesetzt wird (und eine bereits vorhandene Dissertation angerechnet wird!).

*5. Ich arbeite zurzeit in Deutschland. Kann ich mit meinem deutschen Diplom in der Schweiz eine Praxis eröffnen und meinen in der EU-Richtlinie anerkannten Facharzt Titel für Kieferorthopädie führen?*

Ausländische Zahnarzt Diplome müssen vom Leitenden Ausschuss und ausländische Weiterbildungstitel vom Weiterbildungsausschuss – eine im Freizügigkeitsgesetz FMPG vorgesehene eidgenössische Kommission – anerkannt werden. Mit diesen Anerkennungen kann im gewünschten Kanton eine Berufsausübungsbewilligung und eine Aufenthaltsbewilligung beantragt werden. Die Kantone können aufgrund der Übergangsbestimmungen des Personenfreizügigkeitsabkommens die Aufenthaltsbewilligung (nicht die Berufsausübungsbewilligung!) verweigern. Das Freizügigkeitsabkommen sieht zwar grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Bewilligungserteilung vor.

*6. Ich arbeite seit 5 Jahren in der Schweiz als Assistent in einer Schulzahnklinik und bin Inhaber eines schwedischen Zahnarztdiploms. Kann ich in der Schweiz eine Praxis eröffnen?*

EU-Bürgerinnen und -Bürger, welche am 1. Juni 2002 bereits seit mehreren Jahren in der Schweiz arbeiten und die über die notwendigen fachlichen Qualifikationen verfügen, erhalten ab 1. Juni 2002 das Recht, eine eigene Praxis zu eröffnen. Sie geniessen die uneingeschränkte Inländergleichbehandlung und sind Schweizer Zahnärzten gleichgestellt. Die Anerkennung des Zahnarztdiploms ist bei der Medizinalberufekommission zu beantragen.

*(7) Ich war iranischer Staatsangehöriger mit einem Diplom der Universität von Teheran und arbeite seit 10 Jahren als Assistent in einer Privatpraxis in der Ostschweiz. Vor drei Jahren habe ich das Schweizer Bürgerrecht erworben. Kann ich vom Personenfreizügigkeitsabkommen profitieren und z.B. eine Praxis eröffnen?*

Voraussetzung für eine Praxiseröffnung sind das eidgenössische Zahnarztdiplom oder ein anerkanntes Zahnarztdiplom aus einem EU-Staat. Da keine Verträge über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen zwischen dem Iran und der Schweiz bestehen, kann noch bis zum 31. Dezember 2020 über die Einreichung von 10 Fällen die Zulassung zum eidgenössischen Staatsexamen erlangt werden. Danach steht einer Praxiseröffnung nicht mehr im Wege.

*(8) Ich bin Schweizer mit einem britischen Zahnarztdiplom, habe in der Schweiz während 3 Jahren an einem Zahnmedizinischen Zentrum als Assistent gearbeitet und bin zurzeit in London tätig. Kann ich in der Schweiz eine Praxis eröffnen und Sozialversicherungs- und Krankenkassenpatienten behandeln?*

Als Schweizer mit einem in der EU-Richtlinie anerkannten Zahnarztdiplom haben Sie die gleichen Rechte wie ein eidgenössisch diplomierter Zahnarzt. Für die Beantragung einer Praxisbewilligung muss allerdings vorgängig das ausländische Diplom von der MEBEKO anerkannt werden. Für die Behandlung von Sozialversicherungspatienten müssen Sie dem Tarifvertrag beitreten und dank Ihrer mehr als 2-jährigen Weiterbildung können Sie auch eine Zahlstellenregisternummer für die Abrechnung mit den Krankenkassen beantragen.

*(9) Ich habe eine Zahnarzt-Praxis in La Chaux-de-Fonds und möchte in Frankreich eine Zweigniederlassung eröffnen. Ist dies möglich?*

Zweigniederlassungen fallen, wenn sie ein gewisses Mass nicht überschreiten, unter die erleichterten Bestimmungen des Dienstleistungsverkehrs. Art. 9 der EU Richtlinie 78/686/EWG bezweckt die Beseitigung aller unzulässigen administrativen Hürden, damit der freie Markt möglichst zur Entfaltung kommt. Selbstverständlich müssen die gesundheitspolizeilichen Voraussetzungen (anerkanntes Zahnarztdiplom) vorhanden sein. Am besten erkundigen Sie sich bei den zuständigen französischen Behörden.

*(10) In der EU-Richtlinie 78/686/EWG sind zwei Fachzahnarztstitel (Kieferorthopädie und Oralchirurgie) aufgeführt. Ist die Schweiz verpflichtet, beide Titel anzuerkennen?*

Ja, wenn beide Titel die in den EU-Richtlinien aufgeführten Anforderungen erfüllen

*(11) Ich bin Schweizer mit Fachzahnarztstitel für Parodontologie und möchte in Deutschland eine Praxis eröffnen. Darf ich meinen eidgenössischen Weiterbildungstitel in Deutschland ausschreiben?*

Der Fachzahnarzt für Parodontologie ist in den Bilateralen Verträgen nicht erwähnt. Deshalb besteht keine Pflicht, den Titel anzuerkennen und die Ausschreibung zu gestatten. Aufgrund der Rechtsprechung des EU-Gerichtshofes wird eine Anerkennung aber möglicherweise trotzdem durchgesetzt, wenn das Aufnahmeland über den entsprechenden Fachzahnarztstitel verfügt. Zuständig für diesbezügliche Fragen sind die Landes Zahnärztekammern der einzelnen Bundesländer.

*(12) Ich bin Schweizer und habe vor 3 Jahren in Zürich das Staatsexamen gemacht. Nun stehe ich im zweiten Jahr meiner Fachzahnarztausbildung für Kieferorthopädie an der Universität Köln. Kann ich den Rest meiner Spezialistenausbildung an einer Schweizerischen Universität absolvieren und werden die Jahre aus Köln für den eidgenössischen Fachzahnarztstitel für Kieferorthopädie angerechnet?*

Als erstes müssen Sie an einem der vier Zahnmedizinischen Universitätszentren eine geeignete Weiterbildungsstelle finden. Für die Anerkennung der Weiterbildungsperiode an der Universität Köln müssen Sie ein entsprechendes Gesuch an die SSO richten.

\*\*\*\*\*